



Kontaktperson für diesen Förderungsantrag:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Bankverbindung:

Kontoinhaber/in:

Konto lfd. auf:

IBAN:

BIC:

Name des Bankinstituts

Dienstgeberkonto beim Sozialversicherungsträger:

**2. Angaben zum Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz:**

Art und Ort des Einsatzes sowie Angaben zu den eingesetzten ArbeitnehmerInnen (Beilage 1)

**3. Bestätigungen der Einsatzorganisationen:**

- a. Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Großschadensereignisses oder Bergrettungseinsatzes gem. § 3 Z 3 lit. b KatFG durch die Einsatzorganisation. (Beilage 2)
  
- b. Bestätigung über die Mitgliedschaft der ArbeitnehmerInnen bei der bestätigenden Einsatzorganisation und über Lage und Dauer des Einsatzes der ArbeitnehmerInnen, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hatten. (Beilage 2)

**4. Gesamthöhe der beantragten Förderung:**

€

## 5. Verpflichtungserklärung:

*Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich durch ihre/seine Unterfertigung,*

1. *dem Förderungsgeber die für das gegenständliche Ansuchen notwendigen Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung gesichert aufzubewahren,*
2. *den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des Kärntner Landesrechnungshofes oder vom Land Kärnten Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Voraussetzungen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts- Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der antragstellenden Person bzw. von überwiegend im Einfluss der antragstellenden Person stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,*
3. *auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,*
4. *den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Schadensereignis von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hievon zu verständigen,*
5. *alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Kärnten im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der antragstellenden Person verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die antragstellende Person rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Person zu tätigen,*
6. *die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person*
  - a. *Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,*
  - b. *einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder*
  - c. *die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,*
7. *Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Kärnten, Austrian Anadi Bank AG, IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.*
8. *Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass über sein Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über ihr Vermögen angeordnet wird, Förderungsmittel nur ausbezahlt werden können, wenn der Förderungsgegenstand realisiert ist.*

## 6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsfalles, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land Kärnten beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
  - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

## 7. Datenschutzerklärung der ArbeitnehmerIn/des Arbeitnehmers:

*Ich willige hiermit ein, dass das Land Kärnten meine Daten, die mit diesem Förderungsantrag meines Arbeitgebers übermittelt werden, zum Zwecke der Förderungsabwicklung automationsunterstützt sammeln, verarbeiten und gegebenenfalls an die für den Bundeskatastrophenfonds zuständigen Ministerien übermitteln darf.*

*Es handelt sich um folgende Daten: Vor- und Zuname, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Einsatzorganisation der ich angehöre sowie meine Einsatzdaten im gegenständlichen Einsatzfall (Großschadensereignis, Bergrettungseinsatz).*

Unterschrift Arbeitnehmer/in

**Die/der Förderungswerber/in bestätigt die Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben und die Verpflichtungserklärung genau gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Weiters wird einer Überprüfung dieser Daten im Zuge der Bearbeitung des Antrages oder einer nachträglichen Kontrolle durch das Amt der Kärntner Landesregierung, durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und durch das Bundesministerium für Finanzen sowie durch den Landes- und Bundesrechnungshof zugestimmt.**

Datum

Unterschrift und Stempel der Förderungswerber/in

Anlagen:

Angaben zum Großschadensereignis/Bergrettungseinsatz (Beilage 1)

Bestätigung der Einsatzorganisation (Beilage 2)